

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über das Meßwesen  
vom 12. Juli 1988**

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 26. November 1981 über das Meßwesen (GBl. I Nr. 37 S. 429) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung:

**§ 1**

**Zulassung<sup>1</sup>**

(1) Die Meßmittelbauart<sup>1, 2</sup> ist zulassungspflichtig, wenn das Meßmittel

1. nach § 2 der Eichpflicht unterliegt,
2. als Normal eingesetzt wird,
3. innerhalb von Ware-Geld-Beziehungen angewendet wird.

(2) Die Zulassung einer Meßmittelbauart wird auch durchgeführt, wenn sie zum Zwecke des Exportes der Meßmittel erforderlich ist.

(3) Bei Neu- bzw. Weiterentwicklung von Meßmitteln, deren Bauart zulassungspflichtig ist, ist von den Wirtschaftseinheiten und Einrichtungen die Zulassung vor der Erprobung des Funktionsmusters zu beantragen.

(4) Bei zu importierenden Meßmitteln, deren Bauart<sup>1</sup> zulassungspflichtig ist und die nicht Bestandteil von zwei- oder mehrseitigen internationalen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der staatlichen Zulassungsprüfung und Eichung von Meßmitteln sind, ist durch den Importbetrieb zu sichern, daß die Zulassung in Vorbereitung des Importvertrages beantragt wird.

(5) Die Zulassung ist beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW), Bereich Meßwesen, zu beantragen.

(6) Die Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Zulassung von Meßmittelbauarten erfolgt durch den Präsidenten des ASMW im Gesetzblatt Sonderdruck ST.

**§ 2**

**Eichung<sup>1</sup>**

(1) Die Eichpflicht für Meßmittel wird durch den Anwendungszweck bestimmt.

(2) Die Arten von Meßmitteln, die beim Einsatz für Anwendungszwecke gemäß § 2 Absätze 3 und 4 der Eichpflicht unterliegen, werden durch das ASMW in einer Liste der eichpflichtigen Meßmittel veröffentlicht. Die Bekanntmachung dieser Liste sowie deren Änderung und Ergänzung erfolgt durch den Präsidenten des ASMW im Gesetzblatt Sonderdruck ST.

(3) Für nachfolgend genannte Anwendungszwecke sind geeignete Meßmittel einzusetzen:

1. als Hauptnormale gemäß § 8 Abs. 3;
2. zur Mengenbestimmung im grenzüberschreitenden Warenverkehr<sup>3, 4 \*</sup>;
3. zur Mengenbestimmung von Energieträgern<sup>3, 11</sup>;
4. zur Messung von Energie<sup>3</sup>;

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 31 545/01 bis /05 Staatliche Meßmittelprüfung.

<sup>2</sup> Für Begriffe gilt der Standard TGL 31 550/02 bis /08 und /10 Grundbegriffe der Metrologie.

<sup>3</sup> Gilt für Meßmittel, deren Meßergebnis als Berechnungsbasis in Ware-Geld-Beziehungen vereinbart ist.

<sup>4</sup> Beim Einsatz von nichtselbsttätigen Waagen zur Messung fester Brennstoffe mit einer Höchstlast größer als oder gleich 11.

5. zur Mengenbestimmung bei Verrechnungen nach zwischenbetrieblichen Vereinbarungen mit Zustimmung der zuständigen übergeordneten Organe einschließlich der des ASMW;
6. im Gesundheitswesen zur Diagnostik und zur Festlegung und Durchführung prophylaktischer und therapeutischer Maßnahmen;
7. zur Überwachung der Einhaltung von Grenzwerten, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens, zum Umweltschutz und zur Gewährleistung der kerntechnischen Sicherheit, des Strahlenschutzes sowie der technischen Sicherheit in Rechtsvorschriften festgelegt sind, es sei denn, in diesen sind andere Regelungen zur Richtighaltung der betreffenden Meßmittel festgelegt;
8. zur Überwachung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr und zur Bestimmung des Reifeninnendruckes an öffentlichen Tankstellen und in den Verkehrskombinaten.

(4) Bei weiteren volkswirtschaftlich bedeutenden Anwendungszwecken kann vom Meßmittelanwender die Eichpflicht vorgeschlagen oder die Eichung eichfähiger Meßmittel beantragt werden.

(5) Die Eichung ist bei der für die Meßgröße zuständigen Struktureinheit des ASMW, Bereich Meßwesen, oder bei einer meßtechnischen Prüfstelle des ASMW<sup>1</sup> (MTP) unter Angabe des Anwendungszweckes zu beantragen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Information Betriebliches Meßwesen V 1 „Verzeichnis der Zuständigkeit für die Prüfung von Meßmitteln im ASMW“ und dem Verzeichnis der MTP.

(6) Die Gültigkeitsdauer der Eichung wird vom ASMW durch Festlegung von Eichfristen in Abhängigkeit von den meßtechnischen Eigenschaften und dem Anwendungszweck der Meßmittel begrenzt. Eichfristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die Eichung vorgenommen worden ist, sofern mit der Beurkundung der Eichung keine anderen Festlegungen getroffen werden.

(7) Meßmittel sind zur Nacheichung spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Eichfrist anzumelden. Der Antrag zur Nacheichung von Meßmitteln mit einer Eichfrist unter 1 Jahr ist rechtzeitig vor deren Ablauf zu stellen.

**§ 3**

**Metrologische Begutachtung<sup>1</sup>**

(1) Durch das ASMW, Bereich Meßwesen, oder durch eine MTP werden metrologische Gutachten erteilt

1. zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren, die die metrologischen Eigenschaften und den Einsatz von Meßmitteln betreffen,
2. bei Vorliegen besonderer volkswirtschaftlicher Erfordernisse,
3. in Vorbereitung von Meßmittelimporten.

(2) Die metrologische Begutachtung ist bei der für die Meßgröße zuständigen Struktureinheit des ASMW, Bereich Meßwesen, zu beantragen. Die notwendigen Dokumentationen und erforderlichenfalls Muster sind zu übergeben.

**Zu § 9 der Verordnung:**

**§ 4**

**Metrologische Begutachtung in  
Vorbereitung von Meßmittelimporten**

(1) Mit der metrologischen Begutachtung von zu importierenden Meßmitteln wird festgestellt und in einem Gutachten bescheinigt, ob

- das Meßmittel für den vorgesehenen Anwendungszweck geeignet ist und
- durch den Importbetrieb die Gewährleistung der erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen zur periodischen